

# Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	<b>Satzung der Studierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar</b>		Ausgabe 07/2015
	erarb. Dez./Einheit StuKo	Telefon 3019	Datum 18. Juni 2015

Gemäß § 72 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), beschließt die Studierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar die nachfolgende Satzung. Die Studierendenschaft hat durch den StudierendenKonvent am 8. Dezember 2014 diese Satzung beschlossen.  
Der Rektor hat die Satzung am 17. Juni 2015 gemäß § 72 Abs. 2 Satz 4 ThürHG genehmigt.

## A. ALLGEMEINES

### § 1 Begriffsbestimmung

- (1) Die Studierendenschaft wird von allen an der Bauhaus-Universität eingeschriebenen Studentinnen und Studenten sowie den an ihr tätigen Forschungsstudentinnen und Forschungsstudenten gebildet.
- (2) Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Universität.
- (3) Sie gliedert sich in Fachschaften.
- (4) Die Studierendenschaft erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen.

### § 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft entsprechend § 1 (1) dieser Satzung hat das aktive und passive Wahlrecht in seiner Fachschaft zum Fachschaftsrat.
- (2) Die Mitglieder der Studierendenschaft haben das Recht, Urabstimmungen und Vollversammlungen der Studierendenschaft entsprechend dieser Satzung zu beantragen.
- (3) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht, schriftlich Anfragen und Anträge an den StudierendenKonvent und die Organe der Fachschaften zu richten. Die Ausübung dieses Rechts wird durch die Geschäftsordnung des StudierendenKonvents sowie durch die Ordnungen der Fachschaften geregelt.
- (4) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat die Pflicht zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung.
- (5) Diese Satzung sowie ihre Ergänzungsordnungen sind für die Mitglieder der Studierendenschaft verbindlich.

### § 3 Organe

- (1) Organe der Studierendenschaft sind:
  1. die Studierendenschaft in Urabstimmung,
  2. die Studierendenvollversammlung (SV) der Bauhaus-Universität,
  3. der StudierendenKonvent (StuKo),
  4. der Vorstand des StudierendenKonvents und
  5. die Fachschaftsräte.
- (2) Für Schäden, die durch ein Mitglied oder eine/n Beauftragte/n des StudierendenKonvents oder eines Fachschaftsrates in Ausübung ihrer/seiner Funktion entstehen und zum Schadenersatz verpflichten, haftet das jeweilige Organ der Studierendenschaft.
- (3) Beschlüsse der Organe sind zu veröffentlichen.

## **§ 4 Aufgaben**

- (1) Die Studierendenschaft vertritt durch ihre Organe alle studentischen Mitglieder der Bauhaus-Universität.
- (2) Insbesondere vertreten die Organe der Studierendenschaft folgende Aufgaben:
  1. Wahrnehmung aller hochschulpolitischen Belange der Studierenden,
  2. Interessenvertretung der Studierendenschaft in sozialen Fragen,
  3. Interessenvertretung der Studierendenschaft in fachlichen Belangen sowie Unterstützung wissenschaftlicher und fachlicher Initiativen,
  4. Förderung kultureller Anliegen,
  5. Förderung der politischen Bildung und des gesellschaftlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierendenschaft sowie der Dialogbereitschaft,
  6. Förderung sportlicher Aktivitäten, soweit nicht die Bauhaus-Universität dafür zuständig ist und
  7. Pflege der überregionalen und internationalen Kontakte zwischen Studierenden.
- (3) Die Studierendenschaft kann auf Beschluss des StuKo zur Erfüllung ihrer Aufgaben Zusammenschlüssen und Vereinigungen beitreten.
- (4) Den Bedürfnissen von Frauen, von Ausländerinnen und Ausländern sowie den Angehörigen von Minderheiten in der Gesellschaft wird dabei besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht.

## **B. ORGANE**

### **§ 5 Urabstimmung**

- (1) Urabstimmungen können zu Entscheidungen über grundsätzliche Fragen, die die Studierendenschaft betreffen, durchgeführt werden.
- (2) Die Urabstimmung erfolgt während der Vorlesungszeit in geheimer Abstimmung. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.
- (3) Eine Urabstimmung wird durchgeführt auf Beschluss des StudierendenKonvents mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen seiner Mitglieder, auf Beschluss der Studierendenvollversammlung oder bei Einbringen eines Begehrens von mindestens 6 % der Mitglieder der Studierendenschaft beim StudierendenKonvent.
- (4) Die Urabstimmung wird innerhalb von vier Wochen nach dem Beschluss während der Vorlesungszeit durchgeführt.
- (5) Die Urabstimmung muss mindestens eine Woche vor ihrer Durchführung unter genauer Benennung des Abstimmungsgegenstandes öffentlich bekannt gegeben werden.
- (6) Die Durchführung der Urabstimmung obliegt dem StudierendenKonvent. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StudierendenKonvents.
- (7) Die Ergebnisse der Urabstimmung sind für alle weiteren Organe der Studierendenschaft bindend und durch diese umzusetzen.

### **§ 6 Studierendenvollversammlung**

- (1) Die Studierendenvollversammlung berät Fragen, die die Studierendenschaft betreffen. Sie kann Empfehlungen an den StudierendenKonvent geben sowie die Durchführung einer Urabstimmung beschließen.
- (2) Die Studierendenvollversammlung wird vom StudierendenKonvent einberufen
  1. auf Beschluss des StuKo,
  2. auf Begehren von mindestens drei Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft.
- (3) Der StuKo ist verantwortlich für die Durchführung der Studierendenvollversammlung nach Einbringen des Begehrens bzw. der Beschlussfassung. Liegen Beschlussfassung oder Einbringen des Begehrens in der Vorlesungszeit, soll die Vollversammlung innerhalb von zwei Wochen durchgeführt werden.
- (4) Der StuKo gibt einmal innerhalb von zwei Semestern vor der Studierendenvollversammlung Auskunft über seine Tätigkeit.
- (5) Die Studierendenvollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 % der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind. Ein Beschluss zur Durchführung einer Urabstimmung bedarf allerdings der Zustimmung von 6% der Mitglieder der Studierendenschaft.
- (6) Diese Regelungen gelten für Vollversammlungen auf Fakultätsebene entsprechend.

## **§ 7 StudierendenKonvent (StuKo)**

- (1) Der StuKo ist die Interessenvertretung der Studierenden an der Bauhaus-Universität. Er nimmt deren Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht wahr gegenüber der Leitung und den Gremien der Universität sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen, die die Studierenden betreffen.
- (2) Alles Nähere regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 8 Aufgaben des StudierendenKonvents**

Der StuKo hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. grundsätzliche Beschlüsse zur Erfüllung der Aufgaben zu fassen, die sich aus § 4 dieser Satzung ergeben,
2. die Änderung der Satzung der verfassten Studierendenschaft sowie die Ergänzungsordnungen dieser Satzung und deren Änderung zu beschließen,
3. den Vorstand des StuKo zu wählen und über seine Entlastung zu entscheiden,
4. über die Einrichtung von Referaten zu befinden, die ReferentInnen und deren jeweilige Stellvertreterinnen zu wählen und über deren Entlastung zu entscheiden,
5. die Vertreter der Studierendenschaft in sonstigen, die Gesamtinteressen der Studierendenschaft berührenden Organe und Gremien zu wählen, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen,
6. die studentischen Senatsvertreter auf Vorschlag der entsprechenden Fachschaft zu wählen, eine Abwahl erfolgt durch Beschluss des StuKo mit Zweidrittelmehrheit,
7. die studentischen Vertreter in den Beirat für Gleichstellungsfragen zu entsenden,
8. Urabstimmungen durchzuführen.

## **§ 9 Amtszeit**

- (1) Die Amtszeit des StuKo beträgt ein Jahr und beginnt mit seiner Konstituierung nach der Wahl zu den Fachschaftsräte.
- (2) Die Amtszeit endet mit der Konstituierung des neu gewählten StuKo.

## **§ 10 Rechenschaftspflicht des StudierendenKonvents**

Der StuKo ist gegenüber der Studierendenschaft rechenschaftspflichtig.

## **§ 11 Mitglieder des StudierendenKonvents**

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft kann in den StuKo entsandt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  1. mit Ende der Amtszeit,
  2. durch Niederlegung des Mandats,
  3. im Falle der Abberufung mit dem Beschluss über die Entsendung eines neuen Mitglieds für den jeweiligen Fachschaftsrat,
  4. mit dem Ausscheiden aus der Bauhaus-Universität,
  5. mit dem Tod.

## **§ 12 Entsendung und Zusammensetzung des StudierendenKonvents**

- (1) Jeder Fachschaftsrat entsendet jeweils 4 im Fachschaftsrat stimmberechtigte Mitglieder des Fachschaftsrates in den StudierendenKonvent. Diese sind im StudierendenKonvent stimmberechtigt. Eine Vertretung durch andere stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen Fachschaftsrates ist möglich.
- (2) Der StuKo tritt nach der Neuwahl der Fachschaftsräte neu zusammen.
- (3) Der StuKo hat 16 stimmberechtigte Mitglieder.  
Mit beratender Stimme gehören ihm außerdem an:
  - studentische Mitglieder des Senates und der Senatskommissionen,
  - hauptamtliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des StuKo,
  - zwei Vertreter der ausländischen Studierenden,
  - die ReferentInnen und deren StellvertreterInnen
- (4) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des StuKo vorzeitig nach § 11 Abs. 2 Ziff. 2, 4 oder 5, so entsendet der jeweilige Fachschaftsrat ein neues Mitglied.
- (5) Näheres regelt die Wahlordnung.

### **§ 13 Öffentlichkeit**

- (1) Der StuKo führt seine Sitzungen für Mitglieder der Studierendenschaft öffentlich durch.
- (2) Der StuKo kann mit Zweidrittelmehrheit in Ausnahmefällen die Nichtöffentlichkeit eines Teils der Sitzung beschließen.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 14 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Versammlungen des StuKo teilzunehmen und an der Umsetzung seiner Beschlüsse mitzuwirken.
- (2) Die Mitglieder des StuKo sind verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen.
- (3) Die Mitglieder des StuKo haben das Recht, in alle die Studierendenschaft betreffenden Unterlagen Einsicht zu nehmen. Persönliche Unterlagen gehören grundsätzlich hierzu nicht. Die Mitglieder können jederzeit vom Vorstand sowie von den Referentinnen und Referenten Auskünfte verlangen.
- (4) In den Sitzungen des StuKo haben sie das Rede- und Antragsrecht, die stimmberechtigten Mitglieder haben Stimmrecht.
- (5) Die Mitglieder haben das Recht, die Einberufung einer Sitzung des StuKo zu beantragen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des StuKo.
- (6) Die Mitglieder des StuKo haben die Pflicht, auf Anfrage ihrer Fachschaften Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.

### **§ 15 Auskunftspflicht**

Die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Senat sind auskunftspflichtig gegenüber dem StuKo in allen Fragen, die die Studierenden unmittelbar oder mittelbar betreffen.

### **§ 16 Geschäftsordnung**

Der StuKo gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese ist zu veröffentlichen.

### **§ 17 Einberufung**

- (1) Der StuKo tritt spätestens 14 Tage nach Abschluss der Wahlen zu den Fachschaftsräten zusammen.
- (2) Der StuKo tritt regelmäßig zu Sitzungen zusammen. Die Ladungsfrist beträgt 3 Tage. Die Ladung muss unter Beifügung der Tagesordnung erfolgen und ist bekannt zu machen.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 18 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

- (1) Der StuKo ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.
- (2) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit das ThürHG oder diese Satzung nichts anderes regeln.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

### **§ 19 Vorstand**

- (1) Der Vorstand des StuKo wird durch 4 Mitglieder des StuKo gebildet, die jeweils einer anderen Fachschaft angehören sollen und auf einer Sitzung gewählt werden. Zwei Mitglieder des Vorstandes des Studierendenkonvents vertreten die Studierendenschaft jeweils gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt ein Jahr.
- (2) Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen: 1. Koordinierung der gesamten Tätigkeit des StuKo, 2. Vertretung des StuKo nach außen sowie 3. Vorbereitung und Nachbereitung der Sitzungen. Der Vorstand ist für die Erfüllung der Beschlüsse des StuKo verantwortlich.
- (3) Der Vorstand hat das Recht, Sitzungen des StuKo einzuberufen.

- (4) Der Vorstand sowie einzelne seiner Mitglieder können jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuKo abgewählt werden. Spätestens nach 14 Tagen muss der neue Vorstand bzw. eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger des abgewählten Vorstandsmitglieds gewählt werden. Bei Abwahl von mehr als zwei Mitgliedern des Vorstandes nimmt ein vom StuKo eingesetztes provisorisches Gremium die Aufgaben des Vorstandes wahr.

## **§ 20 Referate**

- (1) Der StuKo kann die Erfüllung seiner Aufgaben an Referate delegieren. Referate sind verantwortlich für die Koordination der Erfüllung der ständigen Aufgaben der Studierendenschaft.
- (2) Die Referate sind an die Beschlüsse des StuKo gebunden und ihm rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Referate organisieren ihre Arbeit eigenständig. Sie stehen in der Regel den Studierenden zur Mitarbeit offen.
- (4) Zur Koordinierung der Arbeit im jeweiligen Referat wählt der StuKo eine ReferentIn und eine StellvertreterIn. Diese müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein. Sie/Er ist für die Arbeit ihres/seines Referates verantwortlich.
- (5) Der StuKo bildet insbesondere folgende Referate:
  - Referat für Hochschulpolitik,
  - Referat für Politische Bildung,
  - Referat für Kulturförderung,
  - Referat für Finanzen,
  - Referat für Initiativenkoordination,
  - Referat für Infrastruktur,
  - Referat für Digitale Infrastruktur,
  - Referat für Informationsverbreitung,
  - Referat für Multinationale Belange, namentlich Bauhaus Internationals.
- (6) ReferentInnen sind in ihrem Bereich entscheidungsberechtigt.
- (7) Der StuKo kann durch Beschluss einem Referat Stimmrecht in den Beratungen des StuKo für den Bereich des Referats erteilen.
- (8) ReferentInnen sowie deren StellvertreterInnen können jederzeit mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des StuKo abgewählt werden. Spätestens nach 14 Tagen muss eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger gewählt werden.
- (9) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

## **§ 21 Arbeitsgruppen**

- (1) Der StuKo kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen bilden, die zur Bearbeitung zeitweiliger Aufgaben eingesetzt werden.
- (2) Die Arbeitsgruppen sind an die Beschlüsse des StuKo gebunden und ihm rechenschaftspflichtig. Sie organisieren ihre Arbeit eigenständig.
- (3) Die Arbeitsgruppen des StuKo stehen in der Regel den Studierenden zur Mitarbeit offen.
- (4) Für die Arbeitsgruppen werden vom StuKo Leiterinnen bzw. Leiter gewählt, die nicht Mitglieder des StuKo sein müssen. Sie sind für die Tätigkeit ihrer Arbeitsgruppe verantwortlich und dem StuKo rechenschaftspflichtig. Nichtmitglieder des StuKo in diesem Amt nehmen mit beratender Stimme und Antragsberechtigung an den Versammlungen des StuKo teil.

## **§ 22 Fachschaften**

- (1) Die Fachschaften vertreten die unmittelbaren fachlichen und hochschulpolitischen Belange, die die Studiengänge und Fachbereiche ihrer Mitglieder betreffen. Sie fördern fachspezifische studentische Initiativen.
- (2) Fachschaften werden von den Studierenden jeweils einer Fakultät gebildet.

## **§ 23 Mitgliedschaft**

- (1) Jede/r Studierende ist Mitglied einer Fachschaft.
- (2) Die Mitgliedschaft richtet sich nach dem belegten Studiengang. Werden fakultätsübergreifende Studiengänge belegt, so ist bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung anzugeben, in welcher Fachschaft das aktive und passive Wahlrecht ausgeübt wird.

## **§ 24 Fachschaftsräte**

- (1) Die Fachschaftsräte übernehmen die Interessenvertretung der Fachschaften und verstehen sich als ihre Organe. Sie nehmen das Mitsprache- und Mitentscheidungsrecht gegenüber der Leitung und den Gremien der Universität sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen, die die Studierenden betreffen, wahr.
- (2) Die Fachschaftsräte bestehen maximal aus je 12 stimmberechtigten Mitgliedern.
- (3) Die Fachschaftsräte entsenden jeweils:
  - 3 Fachschaftsrats-Mitglieder in die Fakultätsräte
  - 4 Fachschaftsrats-Mitglieder in den StudierendenKonvent
  - ein Fachschafts-Mitglied in den Ausschuss für Studium und Lehre
  - Fachschafts-Mitglieder in die Ausschüsse und Kommissionen des FakultätsratesSie schlagen dem StuKo je ein Fachschafts-Mitglied für die Entsendung in den Senat vor.
- (4) Näheres regelt die Fachschaftsratsordnung.

## **§ 25 Fachschaftsratsordnung und Wahlen**

- (1) Die Fachschaften geben sich im Rahmen dieser Satzung eine gemeinsame Fachschaftsratsordnung.
- (2) Die Wahlen erfolgen auf Grundlage der Wahlordnung.

## **C HAUSHALT UND FINANZEN**

### **§ 26 Finanzen der Studierendenschaft**

Die Studierendenschaft finanziert sich aus

1. den Beiträgen ihrer Mitglieder gemäß der Beitragsordnung,
2. Zuschüssen öffentlicher Stellen und der Bauhaus-Universität,
3. Spenden sowie
4. aus Mitteln, die selbst erwirtschaftet werden.

### **§ 27 Beiträge**

Die Studierendenschaft erhebt entsprechend § 72 des Thüringer Hochschulgesetzes von ihren Mitgliedern Beiträge. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

### **§ 28 Finanzordnung**

Der StudierendenKonvent beschließt eine Finanzordnung, die die Einzelheiten der Haushalts- und Wirtschaftsführung regelt.

### **§ 29 Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr der Studierendenschaft ist das Kalenderjahr.

### **§ 30 Haushaltsplan**

- (1) Alle Einnahmen und Ausgaben müssen für das Haushaltsjahr veranschlagt und in den Haushaltsplan aufgenommen werden. Ausgaben und Einnahmen sind für das Haushaltsjahr auszugleichen.
- (2) Der Haushaltsplan sowie Ergänzungen und Änderungen sind vom StuKo mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen zu beschließen.
- (3) Der Haushaltsplan beinhaltet Zuweisungen an die Fachschaftsräte. Bei der Festsetzung der Zuweisungen sind die Zahl der Mitglieder und die zu erfüllenden Aufgaben der einzelnen Fachschaften zu berücksichtigen.
- (4) Näheres regelt die Finanzordnung.

## D VERFAHREN BEI SATZUNGSSTREITIGKEITEN

### § 31 Satzungsstreitigkeiten

Bei Satzungsstreitigkeiten ist eine Vermittlung durch die Rechtsaufsicht herbeizuführen.

## E. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 32 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann durch Urabstimmung der Studierendenschaft mit einfacher Mehrheit der Stimmen oder durch Beschluss des StuKo mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder geändert werden.
- (2) Die §§ 1 bis 4, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 10, § 12 Abs. 1, 2, § 22 und § 32 können nur durch Urabstimmung geändert werden.

### § 33 Amtierende Organe

Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung amtierende StudierendenKonvent und die amtierenden Fachschaftsräte bleiben bis zu ihrer Neuwahl entsprechend dieser Satzung im Amt.

### § 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch Beschluss des StudierendenKonvents verabschiedet und tritt nach Genehmigung durch die Rektoren bzw. durch den Rektor der Bauhaus-Universität Weimar am Tage der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Studierendenschaft der Bauhaus-Universität Weimar vom 2. April 2009 (MdU 07/2009) außer Kraft.
- (2) Diese Satzung hat die §§ 1 - 4, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 10, § 12 Abs. 1, 2, § 22 und § 32 der Satzung vom 2. April 2009 (MdU 07/2009) ungeändert übernommen. Insoweit gelten diese Bestimmungen abweichend von Abs. 1 fort.

Weimar, 8. Dezember 2014

Hikari Masuyama  
StuKo-Vorstand  
Fak. Architektur und  
Urbanistik

Julia Kettenberger  
StuKo-Vorstand  
Fak. Bauingenieurwesen

Christian Giesa  
StuKo-Vorstand  
Fak. Gestaltung

Giuliano Castiglia  
StuKo-Vorstand  
Fak. Medien

genehmigt:  
Weimar, 17. Juni 2015

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke  
Rektor